

Leitfaden und Informationen für Straßenanlieger
über die Verpflichtung zur Straßenreinigung und Winterdienst
in der Stadt Zwenkau

Das Erscheinungsbild unserer Stadt wird zu einem nicht unerheblichen Teil dadurch bestimmt, wie sich die Grundstückseigentümer und Verwaltung für die Sauberhaltung von Straßen, Gehwegen und öffentlichen Außenbereichen engagieren.

Der Bauhof der Stadt Zwenkau unterstützt diese Bestrebungen und setzt dafür geschultes und erfahrenes Personal ein.

Liebe Zwenkauerinnen und Zwenkauer,
liebe Grundstückseigentümerin,
lieber Grundstückseigentümer,

die Straßenreinigung und mit ihr der Winterdienst sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die öffentliche Straßenreinigung ist per Gesetz den Gemeinden – also der Stadt Zwenkau – übertragen. Die Stadt hat ihrerseits die Reinigung und Winterwartung bestimmter Straßen und Straßenteile mit den Regelungen der Straßenreinigungssatzung den Anliegern übertragen.

Im Vordergrund stehen die Aspekte wie Verkehrssicherheit, Gefahrenabwehr und Pflege des Stadtbildes, also Serviceleistungen. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, bedarf es einer umfassenden Organisation, Logistik und rechtlichen Ausgestaltung.

Straßenreinigung und Winterwartung sind also kein Selbstzweck, sondern Dienst am Bürger.

Dieser Leitfaden soll Ihnen die Zusammenhänge zwischen rechtlichen Vorgaben, wirtschaftlichen Fakten und dem serviceorientierten Handeln der Stadt Zwenkau vorstellen.

Zwenkau, 28.09.2018

Holger Schulz
Bürgermeister

Straßenreinigung und Winterdienst

Grundsätzlich ist die verkehrsmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen samt ihrer Bestandteile eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Im Regelfall liegt die Verkehrssicherungspflicht für Bundesstraßen beim Bund, für Landesstraßen beim Freistaat Sachsen und für Kreisstraßen beim Landkreis oder bei der kreisfreien Stadt.

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht gilt für öffentlich genutzte Straßen, Wege und Plätze. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind dabei möglichst gefahrlos zu gestalten und zu unterhalten. Ferner sind die Gefahren zu mindern, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Straßenzustand drohen können.

Klassische Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht

Klassische Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht sind u. a. Instandsetzung der Fahrbahndecke, Kontrolle und Rückschnitt von Straßenbäumen, Anbringen oder Aufstellen von Gefahrenzeichen, Räumen und Streuen der Straßen bei winterlicher Witterung sowie die verkehrsmäßige Straßenreinigung. Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach der Bedeutung einer Straße, ihrer Lage und Örtlichkeit sowie nach Verkehrsaufkommen und Verkehrszusammensetzung unter Berücksichtigung besonderer Gefahrenmomente wie z. B. stark frequentierte Schulwege.

Von den Verkehrsteilnehmern und Straßenbenutzern wird erwartet, dass sie sich an die gegebenen Straßenverhältnisse anpassen; sie brauchen dabei nur vor Gefahren bewahrt oder gewarnt werden, die für sie nicht erkennbar sind bzw. auf die sie sich sonst nicht rechtzeitig einstellen können.

Dies hat zur Folge:

- Regelmäßige Überwachung des Straßenzustands;
- Eine absolute Sicherheit kann nicht garantiert werden;
- Die Anpassung der Verkehrsteilnehmer an die Straßenverhältnisse darf erwartet werden;
- Keine Reinigung „rund um die Uhr“;

Was umfasst die Straßenreinigung?

Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

Verunreinigungen und Objekte, die nicht zur Straße gehören, müssen entfernt werden (z. B. Äste, Geröll, Ladegut, Laub, Glasscherben).

Die Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig einmal wöchentlich und darüber hinaus je nach Bedarf zu reinigen.

Die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht ist als Pflichtaufgabe Bestandteil der Regelungen im Straßengesetz des Freistaates Sachsen. Diese Reinigungspflicht umfasst auch den Winterdienst.

Was umfasst den Winterdienst?

Der Winterdienst umfasst vorrangig das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Über den Einsatz des Winterdienstes wird je nach Wetterverhältnissen entschieden. Die Daten zur aktuellen Wetterlage werden täglich vom Deutschen Wetterdienst angefordert, zusätzlich werden Kontrollfahrten durchgeführt. Der Winterdienst ist von November bis März in Bereitschaft.

Jeder Einsatz des Winterdienstes erfordert die Aufstellung eines Räum- und Streuplans, indem die zu sichernden Verkehrsflächen nach dem Grad der Dringlichkeit ihrer Sicherung aufgeführt sind. Das Ausmaß der Winterwartung orientiert sich hierbei nicht zwangsläufig an der Häufigkeit der Straßenreinigung. Die Einsatzpläne werden vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erstellt. Vorrangig ist der Winterdienst in Straßen und Straßenabschnitten mit hoher Verkehrsbedeutung und an gefährlichen Stellen durchzuführen.

Wer ist für Straßenreinigung und Winterdienst verantwortlich?

Die verkehrsmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile ist Pflichtaufgabe des sogenannten Straßenbulasträgers. Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von der Stadt Zwenkau zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt.

Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung anliegender Grundstücke bestimmt ist.

Die Fahrbahnreinigung kann auf Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke übertragen werden, soweit die Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

Die Reinigung der Gehwege kann gemäß Gesetzeslage und wird durch die „Straßenreinigungssatzung“ den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

In der Regel erfolgt eine differenzierte Zuteilung der Reinigungspflicht, so dass Gehwege (und Fahrbahnen mit geringer Verkehrsbedeutung) durch die Straßenanlieger, Fahrbahnen (insbesondere Ortsdurchfahrten) hingegen durch die Stadt Zwenkau zu reinigen sind. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann an dessen Stelle ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernehmen.

Die Stadt Zwenkau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigung nicht dem Grundstückseigentümer durch die Regelungen der Straßenreinigungssatzung übertragen wurde.

Wann ist ein Grundstück erschlossen und wer ist Straßenanlieger?

Ein Grundstück ist erschlossen, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern o. ä. von der Straße getrennt ist. Nicht relevant ist dabei, ob der Eigentümer ein Interesse hat, sein Grundstück an die Verkehrsfläche anzubinden, denn ausschlaggebend ist allein die Möglichkeit, Zugang nehmen zu können.

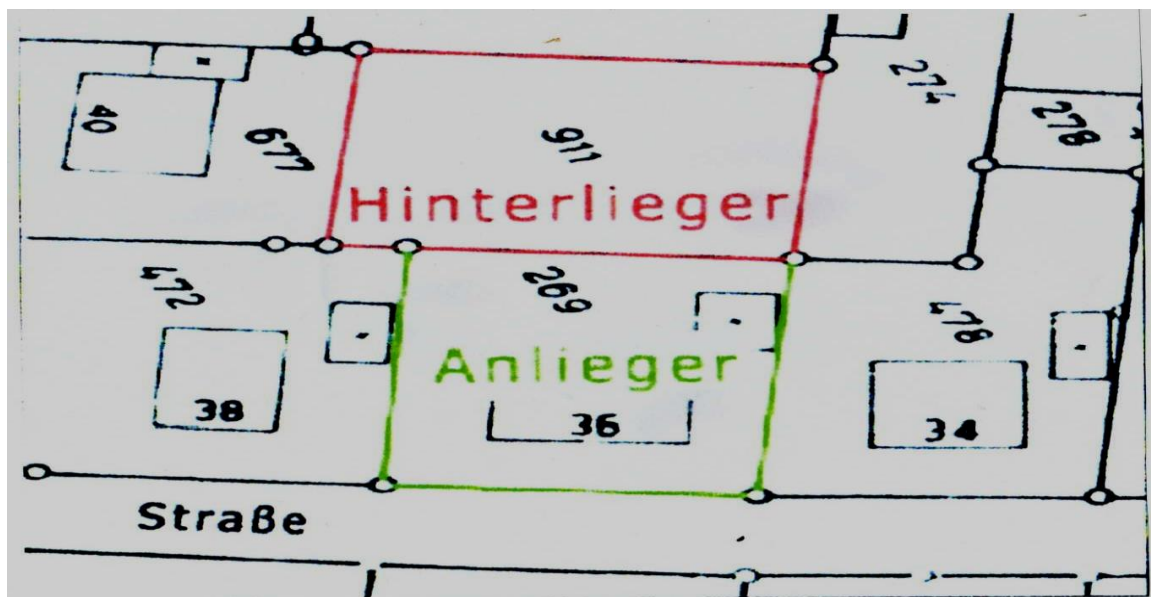
Straßenanlieger sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an öffentlichen Verkehrsraum u.a. Straßen angrenzen. Als öffentlicher Verkehrsraum gelten Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Nicht nur die unmittelbar an eine zu reinigende Straße angrenzenden Grundstücke gelten dabei als erschlossen, sondern auch im Hinterland gelegene Grundstücke (so genannten Hinterlieger).

Was ist ein Grundstück?

Ein durch Vermessung räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

Eine auf einem gesonderten oder gemeinschaftlichen Grundbuchblatt mit eigenständiger Nummer des Bestandsverzeichnisses gebuchte Fläche (Buchgrundstück).



Werden Gebühren für Winterdienst erhoben?

Nein.

Die Kosten für den durch den Bauhof der Stadt Zwenkau oder beauftragten Dritten durchzuführenden Winterdienst -Bereitschaftsdienst, Vorhaltung von Maschinen und Beschaffung von Streugut -werden von der Stadt Zwenkau getragen.

Kosten für Winterdienstarbeiten, die von Dritten im Auftrag von Anliegern erbracht werden, tragen die Anlieger selbst.

Werden Gebühren für die Straßenreinigung erhoben – muss ich zahlen?

Nein

Warum findet in meiner Straße kein Winterdienst statt?

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt auf der Grundlage von Prioritäten, nach denen die Verkehrsflächen in der Satzung kategorisiert werden. Zunächst müssen Gefahrenpunkte mit höchster Priorität bedient werden. Soweit nach Verrichtung der vorrangigen Aufgaben aufgrund der Witterung noch Bedarf an Winterwartung in den weniger gefährdeten Straßenzügen besteht, wird auch hier erforderliche Winterwartung durchgeführt.

Wo ist geregelt, wer welche Straße bzw. den Gehweg zu reinigen hat?

In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Zwenkau sind die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und den Winterdienst geregelt.

Wer ist für das Entfernen des Streugutes verantwortlich?

Wer das Streugut auf die Fahrbahnen oder auf die Gehwege aufgebracht hat, ist unerheblich. Für die Beseitigung des Streugutes ist der Reinigungspflichtige (Stadt oder Grundstückseigentümer) verantwortlich. Sofern die Reinigung der Fahrbahn oder des Gehweges auf den Grundstückseigentümer übertragen wurde, ist dieser auch für die Entfernung des Streugutes verantwortlich.

Was gehört zum Umfang der Reinigungspflicht?

Hierzu zählt insbesondere die Entfernung von Schmutz, Laub, Unkraut und Streugut. Nicht zur Reinigung gehören grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (das heißt insbesondere mähen, säen und wässern). Sofern beispielsweise die Grünflächen nicht der Stadt, sondern dem Eigentümer gehören, ist dieser natürlich auch für die grünpflegerischen bzw. gärtnerischen Maßnahmen zuständig. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaldebuchten und Parkflächen. Zum Gehweg gehören alle Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn.

Habe ich Mitwirkungspflichten und wie habe ich diese zu erfüllen?

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, die Stadt über Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressen unaufgefordert zu informieren. Mit Ihrer Hilfe kann eine Änderung zügig bearbeitet und für Sie zufriedenstellende Dienstleistung erbracht werden.